

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 03.11.2014 in der Fassung vom 29.06.2017 / In-Kraft-Treten am 14.07.2017 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014 und Nr. 14 vom 13.07.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nrn.1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

1. In § 3 Nummer 8 Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „bis“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „weiter gehender“ durch das Wort „weitergehender“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „wieder herzustellen“ durch das Wort „wiederherzustellen“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Jedes Grundstück ist technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche zu entwässern. Bei nachträglichen Grundstücksteilungen ist das neu gebildete Grundstück technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche anzuschließen.“
5. In § 8 Abs. 10 Satz 1 werden die Wörter „Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen“ durch das Wort „Sammelanlagen“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Technik“ die Wörter „zu planen“ und ein Komma eingefügt.
7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „Bodengutachten inklusive Versickerungsnachweis sowie Nachweise über eine schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, ggf. Altlastengutachten, erforderliche rechnerische Nachweise“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „bei der Stadt aufliegenden Planmustern“ durch die Wörter „einschlägigen DIN-Normen“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „von den“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „ect“ durch das Wort „etc“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses in Wasserschutzgebieten ist mittels physikalischer Druckprüfung mindestens bis zur Rückstauenebene nachzuweisen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.“

b) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abgeleitet“ durch das Wort „eingeleitet“ und das Wort „Ableitung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Grundwasserableitung“ durch das Wort „Grundwassereinleitung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Quell-“ das Wort „Drainwasser“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nummer 7 wird nach dem Wort „Küchenabfälle“ ein Komma und das Wort „Feuchttücher“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ ein Schrägstrich und das Wort „oder“ eingefügt.

d) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „schwefelarmen“ durch das Wort „schwefelarmem“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die erforderliche Reinigungsleistung ist der Stand der Technik maßgeblich.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „deren“ durch das Wort „derer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.